Amtsblatt

für den Landkreis Nienburg/Weser

Nienburg, 26.06.2023 Jahrgang 2023, Ausgabe Nr. 18

A. Bekanntmachungen des Landkreises Nienburg/Weser

Planfeststellungsbeschluss für die Herstellung von Gewässern im Zuge der 2. Erweiterung eines Sand- und Kiesabbaues in den Gemarkungen Landesbergen und Anemolter, Samtgemeinde Mittelweser, sowie Wellie, Flecken Steyerberg vom 26.06.2023 52

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden

C. Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser – Anstalt öffentlichen Rechts – über den Jahresabschluss 2022 vom 23.06.2023 55

Herausgeber: Landkreis Nienburg/Weser - Der Landrat - Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg,
Telefon: 05021 967-169, E-Mail: internet@kreis-ni.de

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt des Landkreises Nienburg/Weser,
bereitgestellt unter www.landkreis-nienburg.de/amtsblatt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Nienburg/Weser

Planfeststellungsbeschluss für die Herstellung von Gewässern im Zuge der 2. Erweiterung eines Sand- und Kiesabbaues in den Gemarkungen Landesbergen und Anemolter, Samtgemeinde Mittelweser, sowie Wellie, Flecken Steyerberg

Die Herstellung von Gewässern im Zuge der 2. Erweiterung eines Sand- und Kiesabbaues in den Gemarkungen Landesbergen und Anemolter, Samtgemeinde Mittelweser, sowie Wellie, Flecken Steyerberg, durch die Firma Henne Kies + Sand GmbH, Luisenweg 1a, 31582 Nienburg, wurde durch Planfeststellungsbeschluss vom 05.06.2023 festgestellt. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung werden nachfolgend öffentlich bekannt gegeben (§ 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)):

A **Beschluss**

1 **Entscheidung über den Ausbau von Gewässern:**

1.1 Hiermit wird der Plan für die Herstellung von Gewässern durch die 2. Erweiterung des Bodenabbaues auf folgenden Grundstücken
Gemarkung Anemolter
Flur 1
Flurstücke 69, 70/3, 70/5, 70/6, 70/7, 70/9, 70/10, 72/3, 72/5, 72/4, 72/6, 73/2, 73/3, 73/12, 73/13, 73/16, 74/3, 74/4, 74/6, 74/5, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81,
Gemarkung Landesbergen
Flur 20
Flurstücke 1/6, 2/2, 3, 4/1, 4/2, 5/2, 5/1, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 7/3, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24/4, 25, 26/7, 26/8,
Gemarkung Wellie, Flur 5, Flurstück 24
festgestellt.
Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Verlegung und die Verlängerung des Schinnaer Grabens um ca. 1.000 m auf ca. 1.630 m, Flur 1 Flurstücke 73/16 u. a., Gemarkung Anemolter, festgestellt.
Rechtsgrundlagen: § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 1 Abs. 1 sowie Ziffern 1 und 14 der Anlage 1 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG).
Hinweise zum UVPG und zum NUVPG:
Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG ist dieses Vorhaben nach der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung zu Ende zu führen. Weiter ist nach § 7 Abs. 2 NUVPG vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437) für dieses Verfahren noch das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 anzuwenden.

1.2 Gleichzeitig wird hiermit der Plan für die 1. Erweiterung gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 02.11.2010, Az. 552-657-73/017/011, im Hinblick auf die Abbaureihenfolge und die Wiederherrichtung der Abbaustätte für die Grundstücke
Gemarkung Anemolter
Flur 1
Flurstücke 64, 65/2, 66, 67
Gemarkung Landesbergen
Flur 20
Flurstücke 27, 28, 29, 30/1, 30/2, 30/4, 35/5, 30/5, 31/2, 32, 33/2, 33/1, 34, 35/2, 35/6, 37/2 und 38
geändert.

1.3 Dieser Planfeststellungsbeschluss ist hinsichtlich **der Entnahme** von Sand und Kies bis zum **31.12.2052** befristet. Die Wiederherrichtung der dann abgebauten Flächen darf nach diesem Zeitpunkt entsprechend den Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses vorgenommen werden. Eine Fristverlängerung kann rechtzeitig vor Ablauf der Frist beantragt werden. Der Umfang der erforderlichen Antragsunterlagen für die Fristverlängerung ist zu gegebener Zeit abzustimmen.
Mit der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses erlischt die Zulassung zum vorzeitigen Beginn vom 10.01.2020 in der jeweils aktuellen Fassung.

2 **Entscheidung über die Folgenutzung**
Als Folgenutzung für die entstehenden Gewässer und für die wiederhergerichteten, randlichen Flächen wird antragsgemäß der „Naturschutz" festgelegt. Die geplante naturnahe extensive Erholungsnutzung im nordwestlichen Grenzbereich in der Gemarkung Anemolter, Flur 1, Flurstück 77, siehe Wiederherrichtungsplan, Anlage 4.3, ist mit der Folgenutzung „Naturschutz" vereinbar.

3 **Entscheidung zur Erschließung**
Die Erschließung der 2. Erweiterung erfolgt weiterhin entsprechend der 1. Änderung und Ergänzung vom 05.10.1995 zum Planfeststellungsbeschluss vom 03.05.1994.

4 **Entscheidung über die Einwendungen**
Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen.

5 **Durch die Planfeststellung ersetzte Entscheidungen**
Die Planfeststellung schließt folgende Entscheidungen ein (§ 75 Abs. 1 VwVfG):
1. Bodenabbaugenehmigung gem. §§ 8 ff. des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatschG),
2. Baugenehmigung gem. § 75 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO),
3. Genehmigung für die Anlage von Gewässern im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser nach § 78a Abs. 2 WHG, sowie alle weiteren in diesem Zusammenhang zu erteilenden Zulassungen nach dem WHG,
4. Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG)
5. Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 f) und g) der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Weser-Altarm westlich der Staustufe Landesbergen"
6. Genehmigung gem. § 13 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

6 **Entscheidung über Art und Umfang der Unterhaltung der Abbaustätte**
Die Genehmigungsinhaberin, deren Rechtsnachfolger:in oder der/die künftige Eigentümer:in hat die entstandenen Kiesseen einschließlich der Ufer bis drei Jahre nach Beendigung (Schlussabnahme) des Bodenabbaues gemäß § 39 WHG zu unterhalten, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Sicherung der Böschungen sowie der Ufervegetation bzw. Entfernung nicht standortheimischer Vegetation.
Nach Ablauf der drei Jahre sind keine weiteren Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen, damit sich ein ökologisch wertvolles Gebiet entwickeln kann. Ausgenommen sind die mit diesem Beschluss festgestellten abweichenden Regelungen. Sollten Maßnahmen notwendig sein, sind diese nur nach Genehmigung der Unteren Wasserbehörde durchzuführen. Die Untere Wasserbehörde kann jedoch auch nach drei Jahren Unterhaltungsmaßnahmen anordnen, z. B. zur Schadensregulierung nach Böschungsabbrüchen oder nach Hochwasserereignissen.

7 **Kostenentscheidung**
Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

8 **Inhaltsverzeichnis** (hier nicht abgedruckt)

B	**Anlagen**	(hier nicht abgedruckt)
C	**Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalt)**	(hier nicht abgedruckt)
D	**Hinweise**	(hier nicht abgedruckt)
E	**Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen**	(hier nicht abgedruckt)
F	**Begründung**	(hier nicht abgedruckt)

G **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form erhoben werden.

Hinweis:

Bei Erhebung der Klage in elektronischer Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten. Hinweise und Erläuterungen dazu finden Sie auf der Internetseite des Gerichts.

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Nienburg/Weser vom 05.06.2023 Az.: 552-512-50-210-659/13, liegt mit allen Nebenbestimmungen und den weiteren Bestandteilen sowie mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes und der Umweltverträglichkeitsstudie (UVP-Bericht) in der Zeit **vom 03.07.2023 bis 17.07.2023** (einschließlich) während der Öffnungszeiten wie folgt aus:

bei der Samtgemeinde Mittelweser, Am Markt 4, 31592 Stolzenau, Zimmer 202, sowie ergänzend in der Dienststelle Landesbergen, Hinter den Höfen 13, 31628 Landesbergen, Zimmer 17

montags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags von	07.00 Uhr bis 13.00 und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von	13.00 Uhr bis 19.00 Uhr
freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und beim Flecken Steyerberg, Lange Straße 21, 31595 Steyerberg, Zimmer 24 oder 28

montags bis freitags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags u. dienstags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Planfeststellungsbeschluss mit allen Nebenbestimmungen und den weiteren Bestandteilen sowie mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes, des UVP-Berichts und weiterer Gutachten kann im genannten Zeitraum auch beim Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg, Zimmer 278, (Eingang B, 1.OG), während der Servicezeiten

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags und donnerstags von	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie darüber hinaus bei allen Auslegungsstellen nach vorheriger besonderer Vereinbarung eingesehen werden.

Generell wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten:

Samtgemeinde Mittelweser:	Tel. 05761/705321, E-Mail: bauamt@sg-mittelweser.de
Flecken Steyerberg	Tel. 05764/960624, E-Mail mirco.matthey@steyerberg.de
Landkreis Nienburg/Weser:	Tel. 05021/967 358, E-Mail: wasser@kreis-ni.de

Die vollständige Textfassung des Planfeststellungsbeschlusses wurde im UVP-Portal des Landes Niedersachsen veröffentlicht (§ 27 i. V. m. § 20 UVPG):
https://uvp.niedersachsen.de/freitextsuche?&q=&ct=true&rstart=0&currentSelectorPage=1&f=type:was servorhaben, Suchbegriff Henne. Von der Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet sollte vorrangig Gebrauch gemacht werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Einwanderhebern zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Von diesen Betroffenen kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Nienburg, 26.06.2023

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
Im Auftrag
Zechlin

C. Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser – Anstalt öffentlichen Rechts – über den Jahresabschluss 2022 vom 23.06.2023

Der Verwaltungsrat des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser -Anstalt öffentlichen Rechts-, hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt und dem Vorstand für das Wirtschaftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

Der Fehlbetrag in Höhe von 118.409,13 € im nicht-umsatzsteuerpflichten Teil wird aus der Gewinnrücklage ausgeglichen. Der Gewinn des umsatzsteuerpflichten Teils (Betrieb gewerblicher Art -BgA-) in Höhe von 155.030,26 € wird in die Gewinnrücklage übertragen. Als Verzinsung auf das Stammkapital werden dem Landkreis Nienburg/Weser 6.786,00 € ausgeschüttet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses durch die „WTV Treuhandgesellschaft Vogel & Kurzhals GmbH, 31582 Nienburg/Weser" führte zu keinen Einwendungen. Der Bestätigungsvermerk vom 19.05.2023 lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser Anstalt des öffentlichen Rechts — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang 2022, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser Anstalt des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.*

- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*